

Satzung der Narrenzunft Kuhsattler Hohenfels 1980 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen
„Narrenzunft Kuhsattler Hohenfels 1980 e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 78355 Hohenfels.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister (Amtsgericht Stockach - VR 169) eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Satzungszweck der Erhaltung des Kulturgutes, wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Pflege der heimatlichen Fasnet nach alter Tradition.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen und Aufwendungen werden, nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft, auf Nachweis von der Zunftkasse erstattet.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- 3.2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 3.3. Aktives oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die an der Förderung und der Erhaltung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung interessiert sind. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem der gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger anfallender Kosten für den beschränkt Geschäftsfähigen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.5. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Auflösung der Zunft
 - d) durch Ausschließung.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 4.3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Mahnung,
 - b) wegen Nichterfüllung wesentlicher satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
- 4.4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Das Häs ist in gereinigtem Zustand und unverzüglich an den Kleiderwart auszuhändigen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 4.6. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, müssen alle zunfteigenen Gegenstände, wie z. B. Dokumente und Akten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe beschafft oder erstellt haben, unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand dem Vorstand aushändigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder sind berechtigt und auch verpflichtet, an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet. Sie sollen die Zunft mit Rat und Tat unterstützen.
- 5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vereinseigene Vermögen schonend und pfleglich zu behandeln. Das Zunfthäs und vorhandene Gerätschaften bleiben Eigentum der Zunft. Jeder mutwillig oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.
- 5.3. Aktive Mitglieder müssen sich im Häs und unter der Maske so benehmen, dass gegen die Narrenzunft keine Beschwerden erhoben werden können.
- 5.4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
- 5.5. Die Beteiligung Jugendlicher an den Veranstaltungen ist nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Kostenersätze

- 6.1. Die aktiven und fördernden Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eventueller Kostenersätze (Häs, Maske) wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- 6.2. Etwaige Kostenersätze werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt. Diese ist ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- 6.3. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich erhoben.
- 6.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize-Präsidenten
 - c) dem Zunftmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister.
- 8.2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Präsident und sein Stellvertreter (Vize-Präsident). Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 8.3. Der Präsident ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
- 8.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- 9.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand nach § 8.1.
 - b) dem Umzugsleiter
 - c) dem Loschore
 - d) dem Wirt
 - e) dem Kleiderwart
 - f) dem Zeremonienmeister
 - g) dem Narrenpolizist.
- 9.2. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 9.3. Zur Zuständigkeit des erweiterten Vorstands gehören insbesondere:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen,
 - d) Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten,
 - e) Repräsentation des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Wahlen

- 11.1. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 11.2. Bei minderjährigen Mitgliedern ist eine Ausübung des Stimmrechtes durch den gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen.
- 11.3. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 11.4. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden.
- 11.5. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen zu § 9 finden im sogenannten Splittingverfahren statt.
 - In geraden Jahren werden folgende Teile des erweiterten Vorstandes neu gewählt:
 - Präsident
 - Schatzmeister
 - Zunftmeister
 - Umzugsleiter
 - Loschore
 - Wirt
 - Somit werden folgende Teile des erweiterten Vorstandes in ungeraden Jahren neu gewählt:
 - Vize-Präsident
 - Schriftführer
 - Kleiderwart
 - Zeremonienmeister
 - Narrenpolizist
- 11.6. Ein bisheriger Amtsinhaber bleibt bis zu seiner Wiederwahl bzw. der Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.
- 11.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt in der Vorstandschaft.
- 11.9. Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter. Sie kann offen stattfinden, sofern jedoch mindestens ein Mitglied die geheime Wahl wünscht, ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 12 Gruppen im Verein

- 12.1. Dem Verein können ausgewählte, in sich geschlossene Narren- und Brauchtumsgruppen angehören.
- 12.2. Die Gruppen genießen im Rahmen von § 2 dieser Satzung Freiheit, sowie das Recht auf eigene Entfaltung. Sie geben sich eine Gruppenordnung, welche der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.
- 12.3. Sämtliche Gruppenmitglieder müssen auch Mitglieder des Vereins sein.
- 12.4. Die Gruppen sind berechtigt, eigene Gruppenkassen zu führen, sowie Ausgaben zur Erneuerung von Gruppeneigentum zu machen.
- 12.5. Die Neugründung von Gruppen, Neueinführung von Masken, Gewändern, Gruppenzubehör und Gruppensymbolen, sowie deren Änderung können nur nach Zustimmung des erweiterten Vorstandes zugelassen werden. Die Einhaltung nach § 2 dieser Satzung ist zu garantieren.
- 12.6. Bei Auflösung einer Gruppe wird das gesamte Gruppenvermögen dem Vereinsvermögen zugeführt.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 13.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand einberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 13.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Zunftmeisters, des Schatzmeisters, des Schriftführers sowie der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Wahl des erweiterten Vorstandes sowie der beiden Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und etwaiger Kostenersätze,
 - e) die Behandlung von Anträgen der Mitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 13.3. Der Präsident hat in dringenden Fällen oder auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Vereinsmitglieder, unter Angabe von Gründen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- 13.4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, welcher der Vorstandschaft angehören muss.
- 13.5. Bezüglich der Stimmberechtigung und der Ausübung des Stimmrechtes wird auf §§ 11.1 und 11.2 verwiesen.
- 13.6. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Änderung des Vereinszwecks gilt § 33 BGB.
- 13.7. Bezüglich der Art der Abstimmung wird auf § 11.9 verwiesen.
- 13.8. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich bis 7 Tage vor dem Termin, dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 13.9. Ergänzende Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen. Sie dürfen keine gravierenden Änderungen von dieser Satzung zum Inhalt haben.

§ 14

Beurkundung und Beschlüsse

- 14.1. Über die in den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.
- 14.2. Protokolle über die Mitgliederversammlung sind zusätzlich vom Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, außerdem ist die Anwesenheit von mindestens 75 % der Mitglieder erforderlich. Wird diese Anwesenheitsquote nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- 15.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vize-Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 15.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen bis zur Neugründung eines Narrenvereins zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Hohenfels.

- 15.4. Sollte innerhalb von 10 Jahre kein neuer Narrenverein gegründet werden, fällt das Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke an einen anderen, vom zuständigen Finanzamt gemeinnützig anerkannten Verein in der Gemeinde Hohenfels.
- 15.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Haftung

Die „Narrenzunft Kuhsattler Hohenfels 1980 e. V.“ haftet ausschließlich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern des erweiterten Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Präsident

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 11.11.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Satzungsänderungen werden dem Finanzamt mitgeteilt.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 21-79 BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Stockach.

Hohenfels, den 11.11.2008

Unterschriften zur Satzung der
Narrenzunft Kuhsattler Hohenfels 1980 e. V.

Hohenfels, den 11.11.2008